Zeitschrift: Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern

Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern

Band: 10 (1936)

Heft: 4

Artikel: Die Gewerbegerichte der Stadt Bern mit Bümpliz und Anschluss der Gemeinden Bollingen, Köniz, Muri und Zollikofen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-847301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gewerbegerichte der Stadt Bern mit Bümpliz und Anschluß der Gemeinden Bolligen, Köniz, Muri und Zollikofen

INHALT.

I. ALLGEMEINES.

1. Begriff und Bezeichnung.
2. Abgrenzung gegenüber Einigungsämtern und Schiedsgerichten.
3. Aufgabe.
4. Einführung und Verbreitung.

II. ORGANISATION UND VERFAHREN.

1. Gesetzliche Grundlagen und historischer Überblick.
2. Eingliederung in den Verwaltungsapparat der Gemeinde, Abrechnung.
3. Wahlen und Zusammensetzung des Gerichts.
4. Verfahren, Abweichungen von den ordentlichen Gerichten.

III. TÄTIGKEIT.

IV. SCHLUSSBETRACHTUNGEN — REVISIONSFRAGEN.

I. ALLGEMEINES.

1. Begriff und Bezeichnung.

Die Gewerbegerichte („Conseils de Prud'hommes") sind staatliche, von Juristen präsidierte und von Fachgenossen der Streitparteien (Beisitzern) paritätisch besetzte Sondergerichte zur endgültigen Beurteilung von Einzel-Privatrechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern (Dienstherrschaften und Dienstpflichtigen) aus Lehrvertrags-, Dienstvertrags- oder Werkvertragsverhältnissen. Letztere fallen nur dann in ihre Kompetenz, wenn Arbeitgeber und wirkliche Arbeitnehmer, d. h. Werkübernehmer in wirtschaftlich abhängiger Stellung, welche nicht selber Arbeiter beschäftigen, einander als Streitparteien gegenüberstehen. Wenn beide Streitparteien damit einverstanden sind, können die Gewerbegerichte im Kanton Bern auch Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits endgültig beurteilen. Als staatliche Zivilgerichte haben sie keine strafrechtlichen, aber auch keine verwaltungsrechtlichen Funktionen auszuüben.

In gewissem Sinne ist die Bezeichnung *Gewerbe*gericht zu weit gefaßt, insofern andere „gewerbliche Streitigkeiten" als die anfangs erwähnten, z. B. solche zwischen Lieferanten und Bestellern, oder zwischen zwei selbständigen Unternehmern, nicht seiner Rechtsprechung unterstellt sind. In einzelnen Kantonen werden die entsprechenden Gerichte als „gewerbliche Schiedsgerichte" bezeichnet; ein noch irreführenderer Name, der den Glauben erwecken könnte, es handle sich um eine Schiedsgerichtsbarkeit (im Gegensatz zur staatlichen Gerichtsbarkeit) oder um eine Schlichtungsinstanz, statt eines Gerichts. Es sollte vielleicht damit angedeutet werden, daß die Gewerbegerichte bei der großen Zahl von Bagatellstreitigkeiten (geringe Streitwerte) im Interesse beider Parteien vor allem auf eine gütliche Verständigung nach möglichster Billigkeit hinwirken sollen. Es ist indessen festzustellen, daß — falls es mangels einer solchen Einigung doch zu einem Urteil kommt — die Gewerberichter dieser „gewerblichen Schiedsgerichte" eben doch wie andere Zivilrichter zur Beobachtung der Gesetze und der geltenden Bestimmungen verpflichtet sind. Aus diesem Grunde ist überall die Anwesenheit eines rechtskundigen Vorsitzenden obligatorisch. Die Bezeichnung „Gewerbliche Schiedsgerichte" scheint nun aber doch

allmählich auch in den andern Kantonen zu verschwinden. So hat z. B. Zürich anläßlich seiner Zivilprozeßreform (Gesetz vom 7. April 1935) die bisherige Bezeichnung fallen gelassen und durch „Gewerbegerichte" ersetzt.

2. Abgrenzung gegenüber Einigungsämtern und Schiedsgerichten.

Unter welcher Bezeichnung nun auch die Gewerbegerichte ihre Tätigkeit ausüben, so bilden sie, wie bereits oben angedeutet, nur die streitige Gerichtsbarkeit; sie sind also nicht zu verwechseln mit den staatlichen oder privaten Einigungsämtern oder Verbandsschiedsgerichten, welche in der Regel nur Kollektivkonflikte gütlich zu schlichten haben zwischen Arbeitgebern und Gruppen oder Verbänden von Arbeitnehmern über allgemeine Fragen der Anstellungsverhältnisse und Arbeitsbedingungen oder über den Abschluß, die Änderung oder die Auslegung von Gesamtarbeitsverträgen oder einzelner Bestimmungen. Im weitern haben diese Einigungsämter eventuellen Rechtsverletzungen vorzubeugen, besitzen jedoch nur in besonders vereinbarten Fällen Spruchkompetenz, während die Gewerbegerichte die Folgen von Rechtsverletzungen zu beurteilen haben. Die Gewerbegerichte unterscheiden sich aber auch von den vertraglich durch die Streitparteien selbst bestellten Schiedsgerichten, weil sie — gleich wie z. B. das Handelsgericht — zur ausschließlich gerichtlichen Erledigung der Streitigkeiten der genannten speziellen Art vom Staat eingesetzt sind. Sie bilden für diese ihnen zugewiesenen Streitigkeiten im Kanton Bern das ordentliche, d. h. das einzig zuständige und endgültig urteilende Gericht, so daß man ihnen die in ihre Kompetenz fallenden Streitigkeiten nur durch formrichtige Schiedsverträge oder Schiedsgerichtsklauseln entziehen kann.

3. Aufgabe.

Die Rechtfertigung der Gewerbegerichte in ihrer Abweichung von den ordentlichen Gerichtsinstanzen liegt in der Verwirklichung folgender Forderungen:

a) Sachverständige Behandlung von Streitfällen, deren Beurteilung Berufskenntnisse voraussetzt. Dem entspricht die besondere Zusammensetzung des Richterkollegiums.

b) Rasche Erledigung von Streitfällen aus dem Dienstverhältnis.

An beiden Postulaten sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen interessiert.

c) Möglichste Vereinfachung des Verfahrens, besonders im Interesse des Dienstpflichtigen als des wirtschaftlich Schwächeren und in Berücksichtigung, daß meistens für seine Existenz wichtige Ansprüche zu beurteilen sind.

Dieser Anforderung entsprechen eine größere Anzahl Vorschriften, die im gewöhnlichen Prozeßverfahren nicht oder nur beschränkt gelten (vgl. Art. 294, Al. 2, 296, Al. 3, und 298, Al. 2, ZPO).

d) Kostenlose Rechtsauskunft, verbunden mit der Befugnis des Zentralsekretärs, bei allen hängig gemachten Klagen eine Verständigung zwischen den Parteien zu vermitteln.

Diese Befugnis wirkt sich praktisch besonders günstig für die Prozeßparteien aus und entlastet das eigentliche Gerichtsverfahren erheblich. Wie hienach unter III (Tätigkeit) ersichtlich ist, konnte stets die überwiegende Mehrzahl aller Klagen auf diese Weise ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.

Die Entlastung der ordentlichen kantonalen Gerichtsinstanzen durch die Gewerbegerichte läßt sich statistisch nicht erfassen. Die Richterämter führen leider keine zahlenmäßige Kontrolle über die von ihnen behandelten Dienstvertragsstreitigkeiten, die bei Vorhandensein eines lokalen Gewerbegerichts diesem unterstellt würden. Umgekehrt ist die Zahl der beim Gewerbegericht eingereichten Klagen sicher viel größer als die schätzungsweise anzunehmende Anzahl, die bei Nichtbestehen dieses Gewerbegerichts beim enstprechenden Richteramt wirklich eingereicht würden. Die sachlich begründete oder bloß gefühlsmäßige Scheu vieler Dienstpflichtiger würde einen großen Prozentsatz von Klägern zum Verzicht auf die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche veranlassen, sehr zum Schaden der Allgemeinheit, insbesondere der Rechtssicherheit und des sozialen Friedens. Eine zuverlässigere Schätzung müßte vor allem auf die bis jetzt fehlenden Zahlen der bei den Richterämtern (Gerichtspräsidenten), in deren Bezirk keine Gewerbegerichte bestehen, hängig gemachten dienstvertraglichen Streitigkeiten abstellen und diese Zahlen in Beziehung zu weitern Faktoren (Bevölkerungszahl, Berufstätigkeit) setzen können.

4. Einführung und Verbreitung.

Die Gewerbegerichte können im Kanton Bern durch Gemeindebeschluß (Einwohnergemeindeversammlung) eingeführt werden, sei es für eine einzelne Gemeinde, sei es für mehrere Gemeinden zusammen, ohne Rücksicht auf die Amtsbezirksgrenzen. Die Genehmigung dieser Beschlüsse durch den Regierungsrat ist vorbehalten.

Den Gewerbegerichten der Stadt Bern (tätig seit 1895) schlossen sich später die Nachbargemeinden für Streitfälle in ihren Gebieten an, und zwar: Bolligen im Jahre 1898, Bümpliz 1904, Muri 1908, Zollikofen 1914 und schließlich Köniz 1917.

Zur Zeit bestehen im Kanton Bern Gewerbegerichte in den folgenden Gemeinden:

1. Bern mit Bümpliz, Bolligen, Köniz, Muri und Zollikofen;
2. Biel mit Brügg, Erlach, Lengnau, Nidau, Neuenstadt und Pieterlen;
3. Burgdorf;
4. Delsberg;
5. Interlaken mit Matten, Unterseen, Bönigen und Wilderswil;
6. Pruntrut;
7. Thun mit Steffisburg.

In allen anderen Gemeinden des Kantons Bern, in denen kein Gewerbegericht besteht, ist für die betreffenden Streitigkeiten der ordentliche Richter, d. h. der Gerichtspräsident des Amtsbezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, zuständig.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß in folgenden 11 Kantonen Gewerbegerichte eingeführt sind: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

II. ORGANISATION UND VERFAHREN.

1. Gesetzliche Grundlagen und historischer Überblick.

In der Stadt Bern wurden die Gewerbegerichte gestützt auf das Gesetz betreffend die Vereinfachung und Abänderung des Zivilprozeßverfahrens vom 3. Juni 1883 und das Dekret vom 1. Februar 1894 durch Gemeindereglement vom 8. August 1894 eingeführt; sie begannen ihre Tätigkeit zu Beginn des Jahres 1895. Anfänglich auf Dienstpflichtige bei Fabrikbetrieben und Handwerksmeistern und auf einen Streitwert bis 400 Fr. beschränkt, wurde ihre Kompetenz durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und das nachfolgende Gewerbegerichtsdekret vom 22. März 1910 ausgedehnt auf Fabrikhaftpflicht- und alle Dienstvertrags-, Lehrvertrags- und die vorerwähnten Werkvertragsstreitigkeiten, ausgenommen häusliche Dienstboten, ferner landwirtschaftliche Arbeiter, öffentliche Beamte und öffentliche Angestellte. Durch die Einführung des Versicherungsgerichtes (Gesetz vom 10. September 1916), in Ausführung des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom

13. Juni 1911, ging die Beurteilung von Streitigkeiten aus Fabrikhaftpflicht an das Versicherungsgericht über, und auch das neue Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 brachte einige Änderungen. Ein fernerer Ausbau der bernischen Gewerbegerichte trat ein durch das Gesetz betreffend die Zivilprozeßordnung vom 7. Juli 1918; insbesondere wurde darin die Kompetenz bis auf 800 Fr. erhöht und auf die häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter (allerdings vorbehältlich des Einverständnisses beider Parteien) ausgedehnt.

Die eigentliche Grundlage für die heutige Regelung unserer Gewerbegerichte (Zusammensetzung, Zuständigkeit, Verfahren, Rechtsmittel, Gebühren usw.) bildet das Dekret über die Gewerbegerichte vom 11. März 1924, welches sich den seit 1910 eingetretenen Gesetzesänderungen anpaßte. Eine neue Abänderung fand kürzlich statt durch Art. 4 k und Art. 5 c des Gesetzes über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935, indem die Spruchkompetenz von 800 Fr. auf 1000 Fr. und für die kleinere Besetzung des Gerichts durch drei Mitglieder (mit Einschluß des Obmanns) von 200 Fr. auf 500 Fr. erhöht wurde.

Im bernischen Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 (Art. 9 e) ist nun auch die Entscheidung (nicht bloß Schlichtung) aller Ansprüche aus Lehrvertrag — sofern im Lehrvertrag kein besonderes Schiedsgericht vorgesehen ist — der Lehrlingskommission zugewiesen. Ob sich diese Neuerung bewährt, ist abzuwarten. Wohl ist die Lehrlingskommission in den meisten Fällen über die dem Streitfalle vorausgegangenen Umstände besser orientiert als das Gewerbegericht; aber gerade ihre richterliche Kompetenz dürfte sie in der vorausgehenden segensreichen Vermittlertätigkeit zwischen Lehrherr und Lehrling hindern und von ihren sonstigen wichtigen Aufgaben ablenken.

2. Eingliederung in den Verwaltungsapparat der Gemeinde, Abrechnung.

Die Gewerbegerichte sind eine durch kantonale Gesetze geschaffene Institution, deren Einführung, wie bereits erwähnt, den einzelnen Gemeinden vorbehalten ist. Da indessen die Organisation von der Gemeinde durchzuführen ist und die Gemeinde die Gewerbegerichtslokalitäten zur Verfügung stellen, sowie die Kosten zu bestreiten hat (der Staat leistet daran einen bestimmten Beitrag), so bilden die Gewerbegerichte rechnungsmäßig eine Abteilung der Gemeindeverwaltung, stehen jedoch unter kantonaler Aufsicht; alljährlich haben sie sowohl dem Appellationshof als auch

der Justizdirektion des Kantons Bern einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen. Nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung sind die Entscheide der Gewerbegerichte als Zivilurteile von der Gemeindeverwaltung unabhängig. Die nach Abzug der Spruch- und sonstigen Gebühren und des Staatsbeitrages verbleibenden Kosten der Gewerbegerichte werden auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt.

3. Wahlen und Zusammensetzung des Gerichts.

Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann (Fürsprecher, Notar oder Amtsrichter), den Beisitzern und dem Zentralsekretär. Die Obmänner funktionieren, wie die Beisitzer, nur nebenamtlich. Für das Gericht charakteristisch ist die Besetzung durch die Beisitzer, d. h. durch Berufsgenossen der Parteien, beziehungsweise durch Männer aus dem Gewerbe, das dem Beruf der streitenden Parteien am nächsten liegt. Diese Beisitzer, durch welche das Gewerbegericht bei Fachfragen als besonders qualifiziert erscheint, werden auf die Dauer von 4 Jahren gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern der durch Gemeindereglement gebildeten Berufsgattungen (maximal zehn) aus ihrer Mitte gewählt. Die Anschlußgemeinden haben bis dahin auf die selbständige Wahl von Beisitzern verzichtet. Es ist indessen zulässig, auch in den Anschlußgemeinden domizilierte Beisitzer zu wählen.

Die Beisitzer haben in einer Vollversammlung auf dieselbe Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter zu wählen. Das Bureau (Obmänner und Sekretär) wählt den Offizial, und der Zentralsekretär stellt das nötige Kanzleipersonal an.

Für den einzelnen Streitfall sind die Beisitzer jeweilen gleichmäßig aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeiter zu entnehmen, wobei der Grundsatz gilt, daß das Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist, wenn zur Verhandlung gleich viele Beisitzer von jeder Seite beigezogen werden. Das Gewerbegericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, Obmann inbegriffen, bei einem Streitwert unter 500 Fr., und in der Besetzung von fünf Mitgliedern, wiederum Obmann inbegriffen, bei einem Streitwert über 500 Fr. (bis 1000 Fr.).

4. Verfahren, Abweichungen von den ordentlichen Gerichten.

Seiner Aufgabe gemäß weicht neben der Organisation das Verfahren des Gewerbegerichtes vom gewöhnlichen Prozeßverfahren ab; immerhin

ist in Fällen, für welche keine besonderen Vorschriften bestehen, allgemein die Zivilprozeßordnung maßgebend. Gemäß dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, dem Gesetz betreffend die Zivilprozeßordnung vom 7. Juli 1918, dem Dekret über die Gewerbegerichte vom 11. März 1924 und Art. 4 k und 5 c des Sanierungsgesetzes vom 30. Juni 1935 gelten zur Zeit im Kanton Bern folgende Grundsätze und Spezialvorschriften:

a) Kostenlose Rechtsauskunft durch den Zentralsekretär an Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den in die Zuständigkeit der Gewerbegerichte fallenden Rechtsfragen.

b) Sprechstunden des Zentralsekretärs auch zur Abendzeit, wenn andere Bureaus geschlossen sind.

c) Befugnis des Zentralsekretärs, vor der gerichtlichen Verhandlung eine kostenlose gütliche Verständigung zwischen den Parteien anzustreben.

d) Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist nicht nur am Wohnort des Beklagten, sondern auch am Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung gegeben [1]) (z. B. bei auswärtigen Bauunternehmungen auch am Ort, wo sich der Bauplatz befindet, falls dort ein Gewerbegericht besteht). Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

e) Durch Anbringung von Widerklagen in einem die Kompetenzgrenze (1000 Fr.) erreichenden Betrag kann das Gewerbegericht für die Vorklage nicht ausgeschaltet werden. Zusammenrechnung der von mehreren Klägern gegen denselben Beklagten geltend gemachten Ansprüche zwecks Ausschaltung des Gewerbegerichts ist ebenfalls unzulässig.

f) Ganz formlose mündliche oder schriftliche Klagestellung.

g) Formlose Zustellung der Vorladung gewöhnlich durch die Post; kurze Ladungsfrist, mindestens 1 Tag. Keine Gerichtsferien.

h) Persönliches Erscheinen der Parteien zur Verhandlung; Ausschluß der Verbeiständung oder Vertretung durch Anwälte. Im Falle der Verhinderung weitgehende Vertretungsmöglichkeiten durch Familienangehörige oder Berufsgenossen, bei kommerziellen und industriellen Unternehmungen durch Geschäftsführer, Prokuristen, Werkführer oder speziell bevollmächtigte andere Angestellte. Erleichterung der Prozeßfähigkeit Minderjähriger.

i) Rein mündliches Verfahren.

k) Verhandlungszeit abends, deshalb wenig Arbeitszeitversäumnis für Richter und Parteien.

---

[1]) Interkantonal nicht durchführbar mit Rücksicht auf Art. 59 BV.

l) Sühneversuch, Beweisführung und Urteil im gleichen Verhandlungstermin; nur ausnahmsweise, wenn wichtige Beweismittel an der ersten Verhandlung nicht zur Stelle sind, mehr als ein Termin.

m) Keine Parteikosten. Geringe Verhandlungsgebühr, welche im Falle eines Vergleiches auf die Hälfte reduziert wird.

n) Keine Appellation. Das Urteil ist materiell endgültig, nach 5 Tagen rechtskräftig und vollstreckbar. Eine Nichtigkeitsklage ist nur gegen formelle Fehler und in ganz speziellen Fällen, wie Rechtsverweigerung, Unzuständigkeit, Verletzung klaren Rechts, binnen dieser 5tägigen Frist möglich.

o) Die Frist zur Anbringung eines Wiedereinsetzungsbegehrens gegen ein Terminversäumnisurteil ist auf 3 Tage beschränkt, diejenige für neues Recht auf 1 Jahr.

III. TÄTIGKEIT.

Es wird der Kürze halber auf die alljährlich erscheinenden, gedruckten Jahresberichte des Zentralsekretärs der Gewerbegerichte der Stadt Bern hingewiesen.

Insbesondere ist die unentgeltliche Rat- und Auskunfterteilung, sowie die Vermittlung des Zentralsekretariates in allen Fragen des Arbeitsrechtes wichtig, oft ungemein schwierig und vielseitig, aber segensreich, können doch dadurch unzählige Streitigkeiten entweder überhaupt vermieden, oder dann ohne Gericht zur beidseitigen Zufriedenheit gütlich erledigt werden. Die Zahl der außergerichtlichen Erledigungen, mit Einschluß der Anerkennungen, Abstandserklärungen und Rückzüge vor der Verhandlung, vermehren sich von Jahr zu Jahr und stiegen von 13 % der sämtlichen, im Jahre 1895 kontrollierten Geschäfte auf 28 % im Jahre 1905, auf 37 % im Jahre 1915, auf 52 % im Jahre 1925 und auf 73 % im Jahre 1935.

Das Gewerbegericht in Bern, d. h. das Sekretariat, wird je länger, je häufiger auch von häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern, sowie Dienstherrschaften und von Rechtssuchenden aller Art aus dem ganzen Kanton in Anspruch genommen. Die Zahl der in den letzten 15 Jahren registrierten und behandelten derartigen Fälle beläuft sich auf 2083. Davon gelangten nur 128 vor das Gericht, während 1955 entweder vom Sekretariat erledigt werden konnten, oder von den Klagenden zurückgezogen wurden, um sie entweder beim ordentlichen Gericht anhängig zu machen, oder wegen Verzichtes auf die Geltendmachung des Anspruches bei der zuständigen Instanz.

IV. SCHLUSSBETRACHTUNG — REVISIONSFRAGEN.

Auf dem Lande ist die Ansicht sehr verbreitet, die Gewerbegerichte seien eine kantonale Instanz mit Sitz in Bern und Wirkung auf das ganze Kantonsgebiet, man brauche sich nur an das Gewerbegericht in Bern zu wenden, um eine Streitigkeit aus dem Dienstverhältnis anhängig zu machen. Die vorerwähnte Tatsache, daß alljährlich mehrere Hunderte von Rechtssuchenden aus allen Teilen des Kantons sich schriftlich und mündlich an das Gewerbegericht Bern wenden oder öfters einzig zu diesem Zwecke weit herreisen, beweist diese Annahme. Es kommt sogar vor, daß Dienstpflichtige, die mit ihrem Lohnbegehren vor einem Gerichtspräsidenten nicht oder nur teilweise durchdringen konnten, einen mehrstündigen Marsch wagen, in der Meinung, sie könnten nun noch beim Gewerbegericht „appellieren". Allen diesen Leuten muß jeweilen erklärt werden, daß sie sich hierfür einzig an den Richter des betreffenden Amtsbezirkes halten müssen, weil die in den Städten bestehenden Gewerbegerichte nur für diese und die angeschlossenen Gemeinden zuständig seien. Die Rechtssuchenden sind namentlich aus der näheren Umgebung von Bern zahleich, wie z. B. Kirchlindach, Wohlen, Bremgarten, Vechigen, Stettlen, Worb und aus dem Amt Laupen, so daß diesen Gemeinden nicht genug anempfohlen werden kann, von der Möglichkeit des Anschlusses an die Gewerbegerichte Bern ebenfalls (gleich wie Bolligen, Köniz, Muri, Zollikofen) Gebrauch zu machen. Die verhältnismäßig geringe finanzielle Belastung der Anschlußgemeinden wiegt die großen Vorteile dieses Anschlusses sehr wohl auf.

Die Einführung weiterer Gewerbegerichte im Kanton oder der Anschluß an bestehende Gewerbegerichte ist ein für den sozialen Frieden wichtiges Postulat.

Daß das Gewerbegericht zur Beurteilung der Streitigkeiten aus dem Privathaus- und landwirtschaftlichen Dienstverhältnis nur fakultativ, d. h. nur im Einverständnis beider Parteien, zuständig ist, daß also diese Dienstpflichtigen nur dann beim Gewerbegericht Recht suchen und der Wohltat dieser Institution teilhaftig werden sollen, wenn es den betreffenden Dienstherrschaften beliebt, ist heute noch Gesetz, aber sachlich unseres Erachtens nicht genügend begründet. Es gibt leider sogar Dienstherrschaften, die sich zwar auf Vergleichsverhandlungen vor dem Zentralsekretär einlassen, sich so verhalten, als wenn sie die Beurteilung durch das Gewerbegericht wünschten, dann aber — wenn eine Erledigung nicht nach ihrem Wunsche zustande kommt — im letzten Augenblick an der angesetzten Gerichtsverhandlung ihr Einverständnis verweigern, nur um der Klägerschaft den

Rechtsweg recht beschwerlich, lang und kompliziert zu machen, so daß diese schließlich auf eine Klage beim ordentlichen Richter und sehr oft auch auf ihr gutes Recht verzichtet.

Außer der definitiven Unterstellung dieser Kategorie Dienstpflichtiger unter die Gewerbegerichtsbarkeit wäre es dringend zu wünschen, daß auch in Bern die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Privatdienstherrschaften und -Dienstpflichtigen durch den behördlichen Erlaß und die Herausgabe einer Dienstbotenordnung, d. h. eines Normalarbeitsvertrages für Hausangestellte (Art. 324 OR) einheitlich geordnet würden, wie das für die Städte Zürich, Winterthur und St. Gallen geschehen ist. Zuständig für den Erlaß eines Normalarbeitsvertrages wäre nach Art. 9 Einführungsgesetz zum ZGB der Regierungsrat.

Zu einer weitern Revisionsfrage, nämlich der Bestellung von weiblichen Beisitzern, könnte die große Zahl von Streitfällen Anlaß geben, die weibliche Dienstpflichtige betreffen. Der bernische Frauenbund hat einen dahingehenden Vorstoß gemacht (vgl. Jahresbericht der Gewerbegerichte Bern, 1934, S. 8). Das Postulat wurde von den Gewerbegerichtsobmännern grundsätzlich allgemein unterstützt, ist jedoch ohne Gesetzesrevision, die gegenwärtig nur schwer durchzubringen wäre, nicht zu verwirklichen. Es handelt sich eben dabei nicht nur um die passive Wahlfähigkeit der Frauen, sondern um die stark umstrittene Frage des Frauenstimmrechtes überhaupt.

Ob die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf Streitigkeiten aus Auftrag und Werkvertrag zwischen selbständigen Unternehmern und zwischen Besteller und Handwerker oder Lieferant, kurz auf das Gewerbe im weiteren Sinne, wie in Genf, sich rechtfertigen ließe, sei dahingestellt.

Zum Schlusse kann der Überzeugung Ausdruck gegeben werden, daß sich das Gewerbegericht bisher bewährt hat und im Rufe eines einwandfrei objektiven Gerichtes steht. In bezug auf die Urteile besteht eine durchaus klare Praxis. Die Rechtssprechung des Gewerbegerichtes der Stadt Bern wird in der juristischen Literatur weitgehend berücksichtigt und gebilligt[1]). Gegenüber der hie und da geäußerten Auffassung, die Tendenz gehe allgemein eher auf Schutz der Arbeitnehmer als der Arbeitgeber, muß festgestellt werden, daß es vielmehr die allgemeine Entwicklung der Gesetzgebung und des Arbeitsrechtes im besonderen ist, die einen gewissen vermehrten Schutz des wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmers erkennen läßt. Daß das Gewerbegericht trotzdem bei der Ausfällung seiner Urteile

---

[1]) ¡Vergleiche die Kommentare zum OR namentl. Oser-Schönenberger, ZbJV 68, S. 201 ff, und 70, 325.

die Gesetzesbestimmungen anwendet, wie andere Gerichte auch, davon zeugt die Seltenheit der Nichtigkeitsklagen und noch viel mehr die Seltenheit der Gutheißung solcher Klagen durch den Appellationshof des Kantons Bern.

Karl Schweingruber,
Zentralsekretär der Gewerbegerichte
der Stadt Bern.

BENUTZTE LITERATUR:

1. Dr. Max Bucher, Die Gewerbegerichte der Schweiz, Zürcher Diss. 1910.
2. Dr. Adolf Lüchinger, Das gewerbl. Schiedsgericht Zürich, Zürcher Diss. 1923.
3. Dr. E. Schweingruber, Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei, insbes. nach den allg. Bestimmungen des OR, Berner Diss. 1930, Heft 54, Abh. z. Schweiz. Recht, n. Folge, 1930.
4. Arbeitsrechtliches Mitteilungsblatt des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Jahrgang III (1935), Seite 75 ff., und IV (1936), Seite 49 ff.
5. Jahresberichte der Gewerbegerichte Bern, 1895—1935, insbesondere 1928, Seite 3, 1934, Seite 8, und 1935, Seite 8.

Statistische Angaben über die Tätigkeit der Gewerbegerichte der Stadt Bern, 1895—1936.

1. Zahl der Sitzungen, eingereichte, erledigte und nicht erledigte Klagen.

Jahr	Gruppen-sitzungen	Eingereichte Klagen				Erledigte Klagen	Nicht erledigte Klagen
		überhaupt	eingereicht durch		Vom Vorjahr übernommen		
			Arbeitgeber	Arbeitnehmer			
1895	283	282	11	271	—	277	5
1896	274	286	18	263	5	269	17
1897	242	368	23	328	17	368	—
1898	222	302	20	282	—	299	3
1899	216	317	9	305	3	316	1
1900	167	323	22	300	1	321	2
1901	166	312	13	297	2	312	—
1902	181	315	16	299	—	315	—
1903	180	320	21	299	—	320	—
1904	165	325	7	318	—	325	—
1905	158	355	13	342	—	355	—
1906	198	380	18	362	—	380	—
1907	168	319	12	307	—	319	—
1908	183	418	102	316	—	418	—
1909	192	330	16	314	—	330	—
1910	200	419	12	407	—	418	1
1911	194	466	10	455	1	465	1
1912	213	468	10	457	1	468	—
1913	247	448	8	440	—	448	—
1914	229	501	13	488	—	501	—
1915	228	429	10	419	—	426	3
1916	233	476	22	451	3	473	3
1917	267	484	18	463	3	484	—
1918	277	565	79	486	—	565	—
1919	242	575	118	457	—	575	—
1920	281	512	43	469	—	512	—
1921	171	628	33	595	—	623	5
1922	135	1389	552	832	5	1382	7
1923	134	607	77	523	7	604	3
1924	178	657	46	608	3	644	13
1925	193	801	32	756	13	799	2
1926	187	732	23	707	2	731	1
1927	188	781	26	754	1	781	—
1928	207	806	25	781	—	805	1
1929	190	889	38	850	1	889	—
1930	180	889	30	859	—	886	3
1931	213	957	41	913	3	955	2
1932	169	853	22	829	2	842	11
1933	171	992	27	954	11	992	—
1934	175	1450	593	857	—	1447	3
1935	185	963	30	920	3	963	—
1936	181	962	30	932	—	962	—

Statistische Angaben über die Tätigkeit der Gewerbegerichte der Stadt Bern, 1895—1936.

2. Die erledigten Klagen nach der Art der Erledigung.

Jahr	Ohne Urteil erledigt				Durch Urteil erledigt					
	überhaupt	außergerichtlich	durch		überhaupt	zugunsten des		ganz zugunsten des		Teilweise zugunsten des Klägers
			Vergleich, Anerkennung usw.	Ablehnung der Zuständigkeit		Arbeitgebers	Arbeitnehmers	Klägers	Beklagten	
1895	178	36	142	—	99	*	*	29	34	36
1896	159	36	123	—	110	*	*	22	33	55
1897	218	51	167	—	150	*	*	43	45	62
1898	133	20	113	—	166	*	*	63	54	49
1899	171	52	114	5	145	*	*	56	53	36
1900	176	88	85	3	145	*	*	40	51	54
1901	172	84	85	3	140	*	*	52	38	50
1902	135	59	75	1	180	*	*	81	42	57
1903	149	47	98	4	171	*	*	43	36	92
1904	155	67	85	3	170	*	*	60	48	62
1905	177	101	74	2	178	*	*	80	46	52
1906	166	69	97	—	214	56	158	102	53	59
1907	166	91	71	4	153	41	112	70	34	49
1908	199	115	81	3	219	103	116	67	67	85
1909	164	79	81	4	166	42	124	60	41	65
1910	239	129	106	4	179	52	127	73	51	55
1911	317	221	94	2	148	41	107	62	40	46
1912	289	195	88	6	179	31	148	62	30	87
1913	272	191	77	4	176	54	122	65	54	57
1914	264	181	78	5	237	54	183	65	50	122
1915	287	157	128	2	139	49	90	38	48	53
1916	311	194	113	4	162	62	100	51	53	58
1917	300	168	130	2	184	41	143	68	41	75
1918	385	243	138	4	180	64	116	56	64	60
1919	396	209	186	1	179	53	126	54	53	72
1920	362	208	151	3	150	54	96	55	54	41
1921	498	339	153	6	125	45	80	49	49	27
1922	1061	955	106	—	321	38	283	254	43	24
1923	492	303	187	2	112	50	62	49	48	15
1924	520	380	138	2	124	57	67	56	36	32
1925	606	418	181	7	193	41	152	103	36	54
1926	605	447	158	—	126	35	91	49	35	42
1927	672	492	176	4	109	28	81	52	29	28
1928	699	525	169	5	106	37	69	50	34	22
1929	770	583	183	4	119	32	87	70	29	20
1930	770	632	134	4	116	30	86	54	32	30
1931	810	622	179	9	145	38	107	65	40	40
1932	750	576	171	3	92	20	72	53	23	16
1933	894	727	162	5	98	22	76	39	25	34
1934	1363	1202	158	3	84	19	65	37	22	25
1935	873	699	165	9	90	22	68	32	22	36
1936	862	691	163	8	100	29	71	31	31	38